

## Entwurf Verschmelzungsvertrag

aufgestellt am 30.06.2023 durch die Organe der beteiligten Rechtsträger:

**für die mg capital gmbh** (übertragender Rechtsträger):

Jochen Hasse (Geschäftsführer)

Gerd Hofmann (Prokurist)

**für die GEA Group Aktiengesellschaft** (übernehmender Rechtsträger):

Stefan Klebert (Vorstand)

Bastian Laue (Prokurist)

h  
Stf  
Laue

Anlage 1

**Verschmelzungsvertrag**

zwischen

**mg capital gmbh**

**mit Sitz in Düsseldorf**

- nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“ genannt -

und

**GEA Group Aktiengesellschaft**

**mit Sitz in Düsseldorf**

- nachfolgend auch „übernehmende Gesellschaft“ genannt -

I.

**Beteiligungsverhältnisse**

Alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die übernehmende Gesellschafterin. An dem satzungsgemäßen Stammkapital der Gesellschaft von EUR 312.000,00 hält die GEA Group Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 312.000,00 (Ifd. Nr. 1).

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft ist vollständig geleistet.

*Handwritten signatures and initials:*  
A. C. C. (with a checkmark above it)  
D. J. F.

## II.

### Inhalt des Verschmelzungsvertrages

#### § 1

##### Vermögensübertragung

Die übertragende Gesellschaft überträgt unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 2 Ziff. 1, 3 Abs. 1 Nr. 2, 60 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme) auf die übernehmende Gesellschaft.

#### § 2

##### Gegenleistung

Die übernehmende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft. Für die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft im Zuge der Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft ist daher keine Gegenleistung zu gewähren. Insbesondere ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft nicht zur Durchführung der Verschmelzung zu erhöhen (§§ 5 Abs. 2, 68 Abs. 1 Ziff. 1 UmwG).

#### § 3

##### Schlussbilanz / Verschmelzungstichtag

(1) Der Verschmelzung liegt die Handelsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2022 als Schlussbilanz zugrunde. Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

(2) Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31.12.2022, 24.00 Uhr. Vom 01.01.2023, 00:00 Uhr, an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (**Verschmelzungstichtag**).



(3) In ihrer steuerlichen Übertragungsbilanz wird die übertragende Gesellschaft alle Wirtschaftsgüter, sofern gesetzlich zulässig, auf Antrag mit dem Buchwert ansetzen.

#### **§ 4**

##### **Sonderrechte/besondere Vorteile**

In § 5 Abs. 1 Ziff. 7 UmwG genannte Personen sind nicht vorhanden. Rechte bzw. besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Ziff. 7 bzw. Ziff. 8 UmwG werden nicht gewährt.

#### **§ 5**

##### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

(1) Bei der übertragenden Gesellschaft bestehen keine Arbeitsverhältnisse, das heißt es werden keine Arbeitnehmer beschäftigt. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft hat die Verschmelzung keine Folgen.

(2) Bei der übertragenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen ein Betriebsrat sowie der Konzernbetriebsrat. Die Verschmelzung hat weder für den Betriebsrat der übernehmenden Gesellschaft noch den Konzernbetriebsrat Folgen.


(3) Die übernehmende Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden Gesellschaft. Eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der übertragenden Gesellschaft im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB entfällt, da die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung als Rechtsträger erlischt (§ 613a Abs. 3 BGB).

(4) Es sind keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung vorgesehen.

#### **§ 6**

##### **Kosten / Steuern**

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten und Verkehrssteuern, insbesondere ggf. anfallende Grunderwerbsteuer, trägt die

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Hof' or similar, with a stylized flourish above it.

übernehmende Gesellschaft. Die Kosten der Vorbereitung der Verschmelzung trägt jede Partei selbst.

Die übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

## § 7

### Wirksamkeitsvoraussetzungen

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weder der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der übertragenden Gesellschaft noch der übernehmenden Gesellschaft (§ 62 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 UmwG).

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and flourishes, located in the bottom right corner of the page.